VERORDNUNG (EWG) Nr. 3333/81 DER KOMMISSION

vom 20. November 1981

zur Aufhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in Bulgarien und zur Einstellung des Verfahrens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf die Artikel 9 und 10,

nach Kenntnisnahme von den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3017/79,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Mai 1981 äußerten die EWG-Hersteller von leichtem Natriumkarbonat gegenüber der Kommission Zweifel an der Einhaltung bestimmter Preisverpflichtungen, die von den Ausführern von leichtem Natriumkarbonat in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Rumänien im November 1979 eingegangen und von der Kommission (2) angenommen worden waren.

Eine Prüfung der Zollstatistiken durch die Kommission gab zu der Annahme Anlaß, daß auf einem wesentlichen Teil des EWG-Marktes der Einfuhrpreis für leichtes Natriumkarbonat mit Ursprung in Bulgarien wesentlich unter dem Preis der betreffenden Verpflichtung lag.

Da die Kommission keine zufriedenstellende Erklärung von den bulgarischen Ausführern erhielt, eröffnete sie also wieder das Verfahren (3) und führte mit Verordnung (EWG) Nr. 2516/81 (4) einen vorläufigen Zoll auf die Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat aus Bulgarien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein.

Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer offiziell davon.

Die Kommission hat den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen oder mündlich vorzutragen.

Sowohl der Ausführer wie auch eine Reihe von Einführern nach der Gemeinschaft nahmen diese Gelegenheit wahr.

Nach Gesprächen mit dem Ausführer und den Einführern führte die Kommission zur Überprüfung der gestellten Anträge eine Untersuchung in den Geschäftsräumen des Einführers durch, der die ausschließlichen Rechte für die Einfuhr und den Wiederverkauf dieser Ware in dem betreffenden Teil der Gemeinschaft besitzt.

Aus dieser Untersuchung ging hervor, daß das gesamte in den betreffenden Teil der Gemeinschaft eingeführte leichte Natriumkarbonat zuerst zu einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat verschifft wurde. Die für die Einführung des vorläufigen Zolls herangezogenen Zollstatistiken gaben den cif-Wert frei diesem Hafen an.

Zum anderen beruhte die Verpflichtung auf dem cif-Preis frei Grenze des Einfuhrlandes, d. h. des Landes der Endbestimmung.

Die Kommission hat nach Untersuchung festgestellt, daß sich bei Einbeziehung der Kosten ab Grenze der Gemeinschaft bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaates ein Preis auf dem betreffenden Teil des EWG-Marktes ergibt, der wesentlich über dem durch die Preisverpflichtung festgesetzten Niveau liegt.

Folglich ist die von dem bulgarischen Ausführer eingegangene Preisverpflichtung nicht verletzt worden.

Die Kommission hat daher festgestellt, daß gegenwärtig Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von leichtem Natriumkarbonat aus Bulgarien nicht erforderlich sind.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, den festgesetzten vorläufigen Antidumpingzoll aufzuheben, das Verfahren einzustellen, ohne die Möglichkeit einer künftigen Überprüfung auszuschließen, und die in Höhe des vorläufigen Zolls geleisteten Sicherheiten freizugeben —

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 4. 12. 1979, S. 5.
(3) ABl. Nr. C 220 vom 1. 9. 1981, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2516/81 der Kommission vom 26. August 1981 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in Bulgarien wird aufgehoben, und die als vorläufiger Zoll vereinnahmten Beträge sind in voller Höhe freizugeben.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren bezüglich der vermuteten Verletzung der Preisverpflichtung im Hinblick auf Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in Bulgarien wird eingestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1981

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident